

erkennen, dessen eigene Tätigkeit in der Kanzlei Arnolfs zuletzt Ende 892 (DA. 106) nachweisbar sei, während seine mittelbare Wirkung sich in den Dictamina bis 895 zeige. Mit solcher Bestimmtheit wollen wir die Identifikation nicht aufrechterhalten, doch weist Zwentibolds D. 1, angefangen mit der Intitulatio *divina favente clementia*, ein typisch ostfränkisches Kanzleidiktat auf und stammt ohne Zweifel aus der Schule der von S i c k e l und K e h r als Aspert C und Aspert D bestimmten Stilisten. Die Anklänge sind zahlreich, besonders zur ersten Gruppe. Für die Arenga mit den charakteristischen Wendungen *curam gerimus, sategimus, regum morem decenter imitatur* sei auf Arnolfs DD. 58. 64. 92. 106 verwiesen, für den Schlußsatz über die *aeternae beatitudinis praemia feliciter promerenda* auf das von K e h r³⁸⁾ analysierte Stilmuster des Aspert D. Die anderen Teile des DZ. 1 sind nicht ganz so ausgeprägt, doch lassen sich Promulgatio und Narratio besonders gut mit DA. 53, Beurkundungsbefehl und Corroboratio mit DDA. 92. 120, *pro ... emolumento* mit DD. 87. 91 vergleichen, von weiteren, über eine Fülle von Arnolftexten verstreuten Einzelparallelen — wie *perpetim consistat* als Stilelement des Aspert D (DD. 75. 78. 88. 96 u. ö.)³⁹⁾ — zu schweigen. Die Diktatbestimmung des D. 1 und seine Ausklammerung aus der Kanzleigeschichte Zwentibolds ist jedenfalls gesichert.

DD. 5 — 7 : W a l t g e r A

Die sieben Originale verteilen sich auf vier Hände: I) DD. 5—7 (Rekognition Waltgers); II) D. 14 (Rekognition Egilberts); III) DD. 18. 20 (Rekognition Waltgers); IV) D. 22 (Rekognition Waltgers).

Damit haben wir einen unverhofft günstigen ersten Ansatzpunkt gewonnen, denn die Gruppe DD. 5—7 (Taf. I—III) bildet ein prächtiges Schulbeispiel für Kanzleibestimmungen. Schon im Anfangsstadium der neuen Regierung stoßen wir innerhalb eines Vierteljahres (28. Oktober 895—22. Januar 896) auf drei Originale für völlig verschiedene Empfänger — Echternach, Münster im Gregoriental, St. Denis —, aber von gleicher Hand ausgefertigt! Es handelt sich also eindeutig um einen Kanzleischreiber in der Umgebung des Königs, nicht etwa um eine Empfängerhand. Ferner ist leicht zu erkennen, daß für diesen Mundanten Tradition und Schule der ostfränkischen Kanzlei maßgebend waren. Charakteristisch dafür ist schon das sog. hebarhardische Chrismon⁴⁰⁾,

³⁸⁾ Eb. S. 42 f.

³⁹⁾ Vgl. eb. S. 37.

⁴⁰⁾ Vgl. K e h r, NA. 50, 75, dazu die Tafeln seiner Kanzleistudien.